

# **Zur Rechtsstellung der NSDAP im „Dritten Reich“**

Oebbecke, Janbernd

First published in:

Recht und Unrecht im Nationalsozialismus, S. 218 – 243, Münster 1985

Münstersches Informations- und Archivsystem multimedialer Inhalte (MIAMI)

URN: urn:nbn:de:hbz:6-33409444820

## Zur Rechtsstellung der NSDAP im „Dritten Reich“

### I. Einleitung

Am 12. Januar 1936 führte ein SA-Sturmbann im Bergischen Land einen Gepäckmarsch durch. Während des Marsches bekam ein SA-Mann Herzkrämpfe und wurde deshalb nach Hause gebracht. Nach der Siegerehrung wollte der Sturmbannarzt Dr. Anton Koch sich noch einmal nach seinem Befinden erkundigen. Weil er die Wohnung des Erkrankten nicht kannte, wurde der Scharführer Feller angewiesen, ihn zu begleiten. Auf der Heimfahrt geriet Koch kurz vor einer flachen Rechtskurve bei hoher Geschwindigkeit zu weit auf die linke Straßenseite; als er den Grabenrand schon erreichte, riß er das Steuer nach rechts herum, wobei sich der Wagen überschlug. Feller wurde getötet.

Auf die Klage der Witwe Martha Feller wurde Koch, gegen den bereits eine Gefängnisstrafe wegen fahrlässiger Tötung verhängt worden war, vom Landgericht verurteilt, ihr die aus dem Tode ihres Mannes entstandenen Schäden zu ersetzen. Vor dem Oberlandesgericht verteidigte sich Koch erfolgreich mit dem Hinweis, er habe im Dienst der SA öffentliche Gewalt ausgeübt, so daß die Witwe sich wegen der Amtshaftungsvorschriften nur an die NSDAP halten könne. Nachdem ihr bereits in der Berufungsinstanz der Streit verkündet worden war, trat die NSDAP der Klägerin vor dem Reichsgericht als Streithelferin bei. Am 17. Februar 1939 entschied der dritte Zivilsenat des Reichsgerichts den Rechtsstreit um den Verkehrstod des SA-Scharführers Feller<sup>1</sup>. Das Urteil führt mitten hinein in die Auseinandersetzung um die rechtliche Behandlung der NSDAP im „Dritten Reich“.

Grundlage dieser Auseinandersetzung war ein intensiver, eher theoretischer Streit um den Rechtscharakter der NSDAP. Er muß auf dem Hintergrund der permanenten Auseinandersetzung über die Vorherrschaft zwischen Partei und Staat gesehen werden. Sein Verlauf ist zugleich ein weiterer Beleg dafür, wie stark innere

Wandlungen und Kräfteverschiebungen in der Zeit nationalsozialistischer Herrschaft gewesen sind. Der Streit soll nachfolgend im ersten Hauptteil dargestellt werden. Einzelfragen der praktischen Behandlung der NSDAP im Recht des „Dritten Reiches“ werden dann im zweiten Hauptteil behandelt. Dabei spielt die Entscheidung des Reichsgerichts in Sachen Martha Feller und NSDAP gegen Dr. Anton Koch als Grundsatzentscheidung eine besondere Rolle; das Amtshaftungsrecht war neben der strafrechtlichen Behandlung von Parteifunktionären Schwerpunktthema der praktischen Diskussion.

### II. Die Diskussion um den Rechtscharakter der NSDAP

Die frühe Rechtsgeschichte der NSDAP in der Zeit vor dem Münchener Putschversuch lag für die zeitgenössischen Autoren im Dunkeln<sup>2</sup>, bis Ernst Rudolf Huber in einem 1939 erschienenen Aufsatz nach Auswertung von Material des Hauptarchivs der NSDAP klären konnte, daß die Partei von ihrer Gründung am 5. Januar 1919 an ein nichtrechtsfähiger Verein war. Am 30. September 1920 wurde die Gründung des Nationalsozialistischen Deutschen Arbeitervereins beschlossen, weil – wie es im Protokoll der Gründungsversammlung hieß – „die Partei sich einen Rechtstitel verschaffen müßte, welcher der Partei den Wert einer juristischen Person gibt.“ Der Verein wurde am 20. Oktober 1920 ins Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen<sup>3</sup>.

Nach der Neugründung am 27. Februar 1925 ließ man die frühere Konstruktion wiederaufleben. Man verzichtete darauf, der Partei selbst den Status einer juristischen Person zu geben. Statt dessen wurde im Mai 1926 ein neuer Nationalsozialistischer Deutscher Arbeiterverein gegründet<sup>4</sup>. § 13 der Vereinssatzung bestimmte, daß die Geschäfte des Vereins von der Partei geführt werden sollten, der auch das Eigentum an der Geschäftsstelle und deren Einrichtung zustand. Ausschließliches Eigentum des NSDAV sollten dagegen „alle durch seine Eigenschaft als gesetzliche Korporation in seiner Verwaltung stehenden Unternehmungen und Beteiligungen“ sein<sup>5</sup>.

Grund für die Wahl dieser Doppelkonstruktion mag einmal das Bestreben gewesen sein, das Parteivermögen bei einem eventuellen Parteiverbot vor der Beschlagnahme zu schützen<sup>6</sup>. Die zeitgenössischen Autoren verweisen darauf, beim Verbot der NSDAP im November 1923 habe sie 170 000 Goldmark verloren<sup>7</sup>. Die Möglichkeiten des Bürgerlichen Rechts auszunutzen, lag sicher auf der Linie des legalen Kampfes um die Macht, die Hitler seit der Neugründung verfolgte.

Man kann in der Trennung von NSDAP und NSDAV auch den Ausdruck der immer wieder betonten Trennung von Führung und Verwaltung in der Partei sehen<sup>8</sup>.

Vielleicht noch wichtiger ist aber ein politisch-psychologisches Moment, das uns noch häufiger begegnen wird: die Scheu vor der Einbindung der Partei in rechtliche

Formen und die Neigung, in Rechtsformen vor allem auch den Ausdruck von Rang und Wert zu sehen. Daraus resultierte das Bestreben, Rechtsform und Selbsteinschätzung dadurch in Einklang zu bringen, daß die Partei eine ihr nach eigener Auffassung angemessene Rechtsform erhielt. Die Diskrepanz zwischen der Einschätzung des eigenen Wertes und der Rechtsform des eingetragenen Vereins, „deren sich jeder Volksgenosse bedienen kann, wenn er mit einigen anderen Volksgenossen einen Kegel- oder Gesangverein aufmachen will“<sup>9</sup>, wurde offenbar schon lange vor der Machtergreifung so stark empfunden, daß einem Bericht zufolge im März 1930 bei der Generalmitgliederversammlung der NSDAP im Saale allgemeines Gelächter entstand, als Hitler formell als Vorsitzender des NSDAV bestätigt werden sollte<sup>10</sup>. Der Drang, der Partei eine ihrem „Wesen“ angemessene Rechtsform zu geben, war auch einer der maßgeblichen Gründe für die Erklärung der NSDAP zur Körperschaft des öffentlichen Rechts durch das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933<sup>11</sup>. In Stellungnahmen zu diesem sog. Einheitsgesetz wird dieser Gesichtspunkt immer wieder betont: Schon seit der Reichstagswahl im September 1930 sei die NSDAP politisch über die Form des bürgerlich-rechtlichen Vereins weit hinausgewachsen; das nominelle Fortbestehen dieser Form habe mehr und mehr wie ein juristischer Scherz gewirkt und sei nach der Machtübernahme vollends untragbar geworden<sup>12</sup>.

Das Einheitsgesetz enthielt in § 1 Abs. 1 die Feststellung, die NSDAP sei nach dem Siege der nationalsozialistischen Revolution die alleinige Trägerin des deutschen Staatsgedankens und untrennbar mit dem Staat verbunden. Der zweite Absatz lautete: „Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ihre Satzung bestimmt der Führer.“ Nach § 2 sollte der Stellvertreter des Führers und nach der ursprünglichen, im Zusammenhang mit dem sog. Röhmputsch geänderten Fassung auch der Chef des Stabes der SA Mitglied der Reichsregierung sein. Die weiteren Paragraphen unterwarfen die Mitglieder der Partei besonderen Pflichten und konstituierten eine Parteigerichtsbarkeit zu deren Durchsetzung.

Man verkennt die Bedeutung des Einheitsgesetzes aber sicher, wenn man nur die Statusverbesserung für die NSDAP ins Auge faßt. Diese macht nur einen Aspekt aus. Das Gesetz sollte die NSDAP zugleich in den Staat integrieren<sup>13</sup>. Nach seiner amtlichen Begründung sollte es den „Einbau der Partei in den Staat“ vollziehen<sup>14</sup>.

Reichsinnenminister Frick, in dessen Ministerium das Gesetz entworfen worden war<sup>15</sup> und der neben Hitler Unterzeichner des Gesetzes war, sprach am 15. November 1934 ganz ähnlich von der „Eingliederung der Partei in das Gesamtgefüge des Staates“ durch das Gesetz<sup>16</sup>.

In die gleiche Richtung deutet nicht nur die Gesetzesbezeichnung, die eine Einheit als bestehend beschwört<sup>17</sup>, die so niemals bestehen sollte. Auch die ersten Worte „nach dem Sieg der nationalsozialistischen Revolution“ weisen darauf hin.

Am 6. Juni 1933 hatte Hitler in einer Rede vor den Reichsstatthaltern davon gesprochen, daß sich die Revolution nicht zu einem Dauerzustand ausbilden dürfe. „Man muß den freigewordenen Strom der Revolution in das sichere Bett der Evolution hinüberleiten. . . . Die Partei ist jetzt der Staat geworden. Alle Macht liegt bei der Reichsgewalt.“<sup>18</sup> Ein Erlaß des Reichsinnenministers Frick, der ausdrücklich vom Ende der Revolution sprach und unmittelbare Eingriffe der Partei in Verwaltung und Wirtschaft für unzulässig erklärte, datiert fünf Tage später<sup>19</sup>. Die von der historischen Forschung in diesem Zusammenhang besonders hervorgehobene Rolle Fricks<sup>20</sup> ist auch schon von den zeitgenössischen Kritikern des Einheitsgesetzes gesehen worden<sup>21</sup>.

Der Zeitpunkt für den Versuch, die Partei durch Einbau in den Staat zu domestizieren, war nicht schlecht gewählt. Mit der Machtergreifung konnte die bisherige Aufgabe der Partei als erfüllt angesehen werden<sup>22</sup>; die ständigen Übergriffe von Parteistellen in Verwaltung und Wirtschaft behinderten die notwendige Konsolidierung; die Umorientierung der Partei bereitete Schwierigkeiten<sup>23</sup>. Die Überlegungen gingen bis zur Auflösung<sup>24</sup>. Dennoch scheiterte der Versuch. Die folgenden Jahre sind durch den permanenten Konflikt zwischen Partei und Staat gekennzeichnet<sup>25</sup>. Dieser Konflikt wurde vor allem auch durch widersprüchliche Äußerungen Hitlers ständig geschürt<sup>26</sup>. Die Historiker sehen in dem Konflikt teils ein bewußt eingesetztes Mittel der politischen Führung, teils ein Zeichen von Ineffizienz und Schwäche<sup>27</sup>.

Die Rechtsstellung der Partei und ihre praktische rechtliche Behandlung war Ausdruck dieses Konfliktes und zugleich einer der Streitpunkte. Die Integrationstendenz des Einheitsgesetzes wurde auf Seiten der Partei durchaus erkannt. Besonders an der Verleihung des Rechtsstatus der Körperschaft des Öffentlichen Rechts wurde Kritik geübt. Der Pressechef der deutschen Rechtsfront spielt in einem Aufsatz aus dem Jahre 1934 deutlich auf das Einheitsgesetz an, wenn er sagt:

„. . . der letzte Kanzler dieser Staatsrepräsentanz, der General von Schleicher, propagierte das Wort, das seit ihm alle Reaktionäre unbeherrschbar nachbeten: Das Wort vom ‚Einbau der Partei in den Staat‘. Dieser Traum vom Einbau der Partei in den Staat, der sich in der politischen Haltung so mancher im Amt verbliebener Staatsdiener auch in den Jahren 1933/34 noch kundtat, der insbesondere auf dem Gebiet der Rechtspolitik gar nicht ausgeräumt werden wollte und sich in manchem köstlichen Schriftstück kundtat, ist mit dem Ergebnis des Reichsparteitages von 1934 jäh beendet.“<sup>28</sup>

Im gleichen Sinne äußerte sich Reichsminister Frank bei einer Rede gelegentlich des Reichsparteitages 1935:

„Das Spielen mit den Begriffen ‚Verein‘ und ‚Öffentliche Körperschaft‘ bedeutet für die alten Gehirne nur den Versuch, die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei in das Gehege der Paragraphenwelt einzuspannen.“<sup>29</sup>

Überwiegend wurde die Auseinandersetzung jedoch weniger scharf, mehr in den herkömmlichen Formen juristischer Diskussion geführt. Es stellte sich heraus, daß das als „neues Verfassungsgesetz ersten Ranges“<sup>30</sup>, als „wichtiges Grundgesetz des nationalsozialistischen Staates“<sup>31</sup> gefeierte Einheitsgesetz mehr Probleme aufgeworfen als gelöst hatte:

- Das Einheitsgesetz hatte keine Bestimmungen darüber getroffen, wie das rechtliche Verhältnis zwischen der alten privatrechtlich organisierten und der neuen öffentlich-rechtlichen NSDAP sein sollte und die Rechtsnachfolge in das Vermögen der NSDAP und des NSDAV nicht geregelt.
- Eine Klärung des Rechtscharakters der Gliederungen und Gruppierungen der Partei, insbesondere der als eingetragener Verein organisierten Hitlerjugend, war nicht erfolgt.
- Hitler machte keine Anstalten, von der Ermächtigung des § 1 Abs. 2 S. 2 des Einheitsgesetzes zum Erlaß der Parteisatzung Gebrauch zu machen, so daß eine Grundordnung der Partei rechtlich nicht existierte.

Am 29. März 1935 wurde deshalb die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat<sup>32</sup> erlassen, die diese drei Fragen klärte:

- Der NSDAV und die Hitlerjugend e.V. waren nach der Verordnung im Vereinsregister zu löschen. Ihr Vermögen ging ohne Liquidation auf die NSDAP als Körperschaft des öffentlichen Rechts über. Grundbücher usw. waren kostenfrei zu berichtigen.
- SA, SS, das Nationalsozialistische Kraftfahrer-Korps, die Hitlerjugend, der NS-Deutsche Dozentenbund, der NS-Deutsche Studentenbund und die NS-Frauenschaft wurden rechtlich unselbständige Gliederungen der Partei. Davon unterschieden wurden die angeschlossenen Verbände wie der Bund nationalsozialistischer Deutscher Juristen, die NS-Volkswohlfahrt oder die Deutsche Arbeitsfront. Sie konnten eigene Rechtspersönlichkeit besitzen und waren überwiegend eingetragene Vereine.
- Bis zum Erlaß der Satzung der NSDAP sollte die Satzung des alten NSDAV sinngemäß Anwendung finden.

Nicht legislatorisch, sondern durch schnelles Herstellen einer einhelligen Meinung im Schrifttum wurde ein anderes Problem gelöst: Nach Erlaß des Einheitsgesetzes tauchte, wie Andeutungen im Schrifttum zu entnehmen ist, hier und da der naheliegende Gedanke auf, der Staat könne die bei Körperschaften des öffentlichen Rechts übliche Aufsicht auch über die NSDAP ausüben<sup>33</sup>.

In seiner 1933 datierten, aber wohl erst Anfang 1934 erschienenen Schrift „Staat, Bewegung, Volk“ spricht Carl Schmitt davon, die Partei sei „eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, und zwar natürlich in anderem und höherem Grade als irgendeine der vielen, unter Staatsaufsicht stehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts“<sup>34</sup>. Die damit unmittelbar nach Erlaß des Einheitsgesetzes aufgestellte These von der Aufsichtsfreiheit der Partei wurde rasch juristisches Gemeingut<sup>35</sup>. Soweit überhaupt eine Begründung für notwendig gehalten wurde, verwiesen die Autoren auf die besondere Struktur und die politische Führungsaufgabe der Partei, die ihre hoheitlichen Befugnisse nicht vom Staate ableitet<sup>36</sup>. Ernst Rudolf Huber spricht von einer gegenüber der staatlichen Behördenorganisation bestehenden Impermeabilität<sup>37</sup>.

Das Einheitsgesetz erwies sich aber nicht nur als juristisch wenig durchdacht und als ein Beispiel improvisatorischen Vorgehens<sup>38</sup>, es befriedigte auch die Statuswünsche der Partei nur sehr kurzfristig. Schon sehr bald wurden erneut Bedenken laut, ob die Qualifikation als Körperschaft des öffentlichen Rechts der Partei angemessen sei. Wieder hieß es, die NSDAP sei längst über ihre äußere Form hinausgewachsen<sup>39</sup>. Hohe Funktionäre beklagten die gesetzgeberische Übung, die NSDAP unter die Körperschaften des öffentlichen Rechts einzureihen. Diese Praxis sei „entwürdigend“ für die Partei; es sei ein „offenkundiger Fehler, die NSDAP in einem Atemzug mit allen möglichen Körperschaften des wirtschaftlichen und kulturellen Lebens und seien sie auch noch so bedeutsam“, zu nennen.<sup>40</sup>

Das Schrifttum trug diesen Empfindlichkeiten Rechnung, indem es zum einen immer wieder die Besonderheit, Einzigartigkeit und Unvergleichlichkeit der NSDAP als Körperschaft des öffentlichen Rechts betonte<sup>41</sup>. Zum anderen wurde die Partei seit Mitte der dreißiger Jahre nicht mehr dem Verwaltungs-, sondern dem Verfassungsrecht zugerechnet und hob sich auf diese Weise von der großen Masse der Körperschaften ab<sup>42</sup>.

Die geschilderten Einzelkorrekturen an der Entscheidung für die Rechtsform der Körperschaft des öffentlichen Rechts provozierten die Frage, ob diese Rechtsform beibehalten werden sollte, wenn doch kaum eines ihrer Begriffsmerkmale erfüllt sei<sup>43</sup>. Damit war ein im Führerstaat nur schwer lösbares Dilemma entstanden:

„Es hat keinen Sinn in gelehrter Darlegung zu behaupten, die NSDAP sei in Wahrheit gar keine Körperschaft und daher auch keine juristische Person. Der Wortlaut des Gesetzes, unter dem der Name des Führers steht, sagt klar das Gegenteil. . . . Die NSDAP als juristische Person in das Rechtsleben hineinzustellen mag eine Notlösung sein. Aber es ist eine Lösung, die man durch Bestreiten, und sei es noch so tiefsinnig begründet, nicht aus der Welt schafft.“<sup>44</sup>

Derselbe Gottfried Neeße, der das Dilemma so deutlich formulierte, hat sich – allerdings ohne Erfolg – auch am intensivsten bemüht, es wenn auch nicht zu lösen, so doch erträglich zu machen. Aufgrund seines Werdeganges in der NSDAP war er geradezu prädestiniert, in diesem wegen der in der Partei bestehenden Vorbehalte gegen juristische Formen vor allem auch sozialpsychologisch schwierigen Bereich<sup>45</sup> vermittelnd zu wirken: 1911 geboren, gehörte er seit 1928 der Bewegung an und war seit Juni 1929 Mitglied der Partei. In einer Verlagsanmerkung zu seinem Kommentar des Einheitsgesetzes wird darauf hingewiesen, daß er im Sommer 1931 „die große studentische Aktion gegen den jüdischen Professor Nawiasky in München durch (-führte), der in einer Vorlesung den von Deutschland abgeschlossenen Vertrag von Brest-Litowsk in landesverräterischer Weise mit dem Diktate von Versailles verglichen hatte“<sup>46</sup>. Er war Mitglied der SA, später in der Reichsleitung der HJ tätig<sup>47</sup>. 1933 veröffentlichte er das „Brevier eines jungen Nationalisten“. 1934 einen Kommentar zum Einheitsgesetz<sup>48</sup> und 1935 zum sog. Heimtücke-gesetz. Seit 1935 befaßte er sich in Aufsätzen und Monographien intensiv mit der Rechtsstellung der NSDAP und dem Verhältnis Partei/Staat<sup>49</sup>. Franz Leopold Neumann bezeichnete ihn neben Reinhard Höhn als „avanciertesten nationalsozialistischen Juristen“<sup>50</sup>.

Neeße versuchte die Bedeutung der rechtlichen Einordnung zu realisieren:

„Die Meinung, allein die Benennung der NSDAP als öffentlich-rechtliche Körperschaft könne sie in Gefahr bringen, mit den anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die unter der Aufsicht des Reiches stehen, auf eine Stufe gestellt und so nach und nach ihrer Eigenständigkeit neben dem Staate beraubt zu werden, überschätzt maßlos die Macht bloßer Begriffe und unterschätzt ebenso die Festigkeit und Wucht der nationalsozialistischen Partei, die durch bloße Begriffe nicht zu erschüttern ist.“<sup>51</sup>

§ 1 Abs. 2 des Einheitsgesetzes habe die Partei lediglich aus dem privaten Rechtsbereich in den Bereich hoheitlicher Rechtsmacht herausheben sollen<sup>52</sup>. Die Partei habe die Vorteile einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, ohne eine Minderung ihres anderweitigen Einflusses zu erleiden, der rechtlich nicht zu erfassen und zu umgrenzen sei<sup>53</sup>.

Während Neeße also dafür plädierte, sich mit der Regelung des Einheitsgesetzes zu arrangieren, wurde im Schrifttum ein anderer Vorschlag propagiert: In § 1 der „Ersten Ausführungsbestimmung über die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat“<sup>54</sup>, die der Reichsschatzmeister der NSDAP am 29. April 1935 erließ, taucht erstmals die Bezeichnung „Gesamtgemeinschaft“ für die NSDAP auf. Insbesondere Reinhard Höhn, daneben aber auch hohe Funktionäre der NSDAP setzten sich dafür ein, den Begriff der „Körperschaft“ bereits de lege lata durch den Begriff der Gemeinschaft zu ersetzen<sup>55</sup>.

Die Bezeichnung Körperschaft verschleierte die hervorragende Stellung der Partei und zwingte dazu, sofort in Verteidigungsstellung zu gehen und darzulegen, daß deren allgemeine Merkmale auf die NSDAP eben nicht zuträfen. Eine Körperschaft, die juristisch eine unsichtbare Persönlichkeit sei, könne nicht geführt, für sie könne nur gehandelt werden; der Führer wäre nur Organ und nicht Führer der Bewegung, weshalb der Körperschaftsbegriff mit dem Wesen der NSDAP nicht vereinbar sei<sup>56</sup>. Die These vom Gemeinschaftscharakter der NSDAP wurde offensiv vertreten. So konterte etwa der für das Rechtsamt zuständige Hauptamtsleiter in der Reichsleitung der NSDAP Anton Lingg in seiner von Höhne betreuten Heidelberger Dissertation über die Verwaltung der NSDAP den Hinweis Neeßes auf die Unterschrift des Führers mit dem Argument, der politische Wille des Führers über die rechtliche Stellung der Partei sei nicht nur dem genannten Gesetz, sondern auch seinen sonstigen Kundgebungen und Äußerungen zu entnehmen. Wenn er Begriffe wie den der Körperschaft verwende, liege es nicht in seiner Absicht, das individualistische Rechtssystem und seine Begriffswelt zu sanktionieren<sup>57</sup>.

Die Äußerungen Höhns und der anderen Vertreter des Gemeinschaftsbegriffs verfehlten ihre Wirkung nicht. Noch in einer 1936 erschienenen Schrift begrüßte etwa Gottfried Neeße die Begriffsbildung, warnte aber davor, die „Gesamtgemeinschaft“ einfach an die Stelle der „Körperschaft“ zu setzen, ohne den rein formalen Inhalt des Begriffs anzutasten, der nie „wesens- oder wertmäßigen Charakter verliehen bekommen“ habe<sup>58</sup>.

1938 spricht er davon, die NSDAP sei Gemeinschaft, und zwar auch im Rechtsleben. Daß sie auch Körperschaft des öffentlichen Rechts sei, hält er für unwesentlich und ungefährlich. Der „alte aus individualistischer Anschauung erwachsene Begriff (sei) keine Zwangsjacke, sondern ein Überbleibsel, das mit der Zeit von selbst wegfallen werde“<sup>59</sup>. Damit näherte er sich deutlich Höhns Auffassung an, die er noch 1935 ausdrücklich mit der Begründung zurückgewiesen hatte, hier würden Form und Inhalt verwechselt<sup>60</sup>.

Schon 1942 hat Franz Leopold Neumann angedeutet, daß der Streit um den Körperschaftscharakter der NSDAP letztlich Ausdruck des Machtkampfes zwischen Partei und Staat war<sup>61</sup>. Die juristische Frage mußte solange unbeantwortet bleiben, wie die machtpolitische Auseinandersetzung nicht entschieden war. Die von den verschiedenen Autoren angebotenen Formeln zur Beschreibung des Verhältnisses Staat/Partei zeigen nebeneinandergestellt ganz deutlich die Hilfflosigkeit, die bestehenden Divergenzen zu überbrücken: Da hieß es, Partei und Staat seien „im Ziel eins, in der Arbeit aber eine Zweiheit“<sup>62</sup>, sie seien „zwar eins, aber nicht dasselbe“<sup>63</sup>, sie „stehen einander gegenüber, aber sie können nicht gegeneinanderstehen“<sup>64</sup>, „die NSDAP ist der Staat“<sup>65</sup>, aber auch „nicht Staat und Partei sind eins, sondern Partei und Staat“<sup>66</sup>. Auch Carl Schmitts Formulierung „unterschieden, aber nicht getrennt, verbunden, aber nicht verschmolzen“<sup>67</sup> kam zwar dem Sinn der Zeit für „bildkräftige

Schlagworte<sup>68</sup> entgegen, konnte die theoretischen und praktischen Gegensätze aber nicht auflösen.

Die intensive Kritik an der Anwendung des Körperschaftsbegriffs auf die Partei hatte dementsprechend erst Erfolg, als sich die Machtverhältnisse im Verlauf des Krieges zugunsten der Partei verschoben hatten. Im Reichsgesetzblatt vom 30. Dezember 1942 wurde ein Erlaß des Führers über die Rechtsstellung der Nationalistischen Deutschen Arbeiterpartei vom 12. Dezember publiziert<sup>69</sup>. Die in unserem Zusammenhang wichtigen Regelungen lauten:

### III

„ Am allgemeinen Rechtsverkehr nimmt die Partei nach Maßgabe der für den Staat geltenden Rechtsvorschriften teil, soweit für sie nicht eine Sonderregelung besteht oder getroffen wird.

### IV

Die Bestimmungen in § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1016) hebe ich auf.“

Die NSDAP sollte also nicht länger Körperschaft des öffentlichen Rechts sein. Welcher Rechtscharakter ihr statt dessen zukommen sollte, wurde nicht bestimmt, insbesondere wurde auf die Qualifikation als Gesamtgemeinschaft verzichtet. Die Partei wurde durch die Gleichstellung mit dem Staat im allgemeinen Rechtsverkehr lediglich juristisch handlungsfähig erhalten.

Eine klare Regelung des Verhältnisses von Partei und Staat war damit nicht getroffen; die Gleichstellung wurde ausdrücklich auf die Teilnahme am allgemeinen Rechtsverkehr beschränkt<sup>70</sup>. Die NSDAP hatte aber immerhin erreicht, daß der neun Jahre zuvor mit dem Einheitsgesetz unternommene Versuch, sie in den Staat einzubinden, auch formell rückgängig gemacht wurde.

## III. Die NSDAP in der Rechtspraxis des Dritten Reiches

### 1. Vorbemerkung

Nach dieser Betrachtung der Diskussion über die Rechtsform der NSDAP in der Zeit von 1933 bis 1942 soll jetzt anhand ausgewählter Fragestellungen ein Überblick über ihre praktische Behandlung im Recht des Dritten Reiches gegeben werden. Drei Vorbemerkungen erscheinen angebracht:

- Erstens ist die Rechtsstellung der Partei im Dritten Reich ganz wesentlich auch durch ihre Mitwirkung bei der Erfüllung herkömmlicherweise staatlicher Aufga-

ben und durch deren selbständige Wahrnehmung geprägt. Rechtlich ausgeformt war etwa die Mitwirkung bei der Gesetzgebung und der Ernennung von Beamten und die Verbindung zwischen SS und Polizei<sup>71</sup>. Dieses Thema wird hier allenfalls am Rande gestreift.

- Zweitens beruht die folgende Darstellung allein auf der gewiß nicht vollständigen Auswertung gedruckter Quellen, wie sie Juristen üblicherweise benutzen: Gesetzblätter, Fachzeitschriften, Entscheidungssammlungen. Solches Material liegt zu unserem Thema für die Zeit nach Kriegsbeginn nur noch spärlich vor, so daß die Darstellung sich im Schwerpunkt auf die Jahre 1933 bis 1939 bezieht.
- Die Beschränkung auf gedruckte Quellen bedingt drittens, daß die daraus gewonnenen Aussagen nicht unbedingt die Praxis der Rechtsanwendung im Dritten Reich widerspiegeln; auch heute kann von einer höchstrichterlichen Entscheidung nicht bedenkenlos auf die Praxis der Instanzgerichte geschlossen werden. Um so mehr ist Vorsicht geboten, wenn eine Entscheidung im Dritten Reich einhelliger Literaturkritik ausgesetzt war und diese noch maßgeblich aus Parteikreisen formuliert wurde. Zwar hat sich bei der Durchsicht des Materials das Urteil Erich Fraenkels bestätigt, daß die Zensur bei der Publikation von Urteilen recht großzügig gewesen sein muß, soweit sie nicht von den Volksgerichten oder der politischen Justiz stammten<sup>72</sup>. Der von ihm gemachte Vorbehalt muß aber auch für das folgende gelten: Die Aussagen sind nur „so realitätsnah, wie dies in einem Regime möglich ist, zu dessen kennzeichnendem Merkmal es gehört, seinen wahren Charakter zu verschleiern“<sup>73</sup>.

Der folgende Überblick konzentriert sich auf vier Bereiche: den strafrechtlichen Schutz der Partei, Privilegierungen der Partei, die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Parteifunktionären und die Anwendung der Amtshaftungsgrundsätze auf die Partei. Bei den Themen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Parteifunktionären und des Amtshaftungsrechts wird uns die Diskussion um den Rechtscharakter der Partei in wesentlichen Punkten wiederbegegnen. Für den strafrechtlichen Schutz und die Privilegierungen der Partei, denen praktisch ungleich größere Bedeutung beizumessen ist, spielte die theoretische Diskussion keine große Rolle.

### 2. Der strafrechtliche Schutz der Partei

Unmittelbar nach der Übernahme der Regierungsmacht begannen die Nationalsozialisten damit, um die Partei einen schützenden Ring strafrechtlicher Vorschriften zu legen. Nach einigen Umbauten in den nächsten beiden Jahren ließ er folgende großen Linien erkennen:

- Die politische Monopolstellung der NSDAP wurde durch das Gesetz gegen die Neubildung von Parteien<sup>74</sup> abgesichert. Das Unternehmen, eine politische Partei

neuzugründen oder den organisatorischen Zusammenhalt einer anderen Partei aufrechtzuerhalten, wurde mit Zuchthaus bedroht.

- Schutz gegen unliebsame Meinungsäußerungen stellte das sog. Heimtückegesetz<sup>75</sup> gleichermaßen für das Reich, die Reichsregierung und die NSDAP wie für die „leitenden Persönlichkeiten“ des Staates und der NSDAP sicher. Dem Schutz des Ansehens der Partei diente auch eine besondere Strafandrohung für die Begehung von Straftaten in Uniformen der NSDAP.
- Die äußeren Zeichen der Partei – Hakenkreuzflagge, Name und Bild des Führers, das Horst-Wessel-Lied usw. – wurden durch das Gesetz zum Schutz der nationalen Symbole<sup>76</sup> strafrechtlich gegen Mißbrauch ebenso geschützt wie Reichsflagge, Name und Bild großer Männer der deutschen Geschichte (Friedrich der Große, Bismarck, Hindenburg) und das Deutschlandlied.
- Dem Schutz der Partei diente auch das Gesetz über die Vernehmung der Angehörigen der NSDAP und ihrer Gliederungen<sup>77</sup>, das die Einvernahme von Funktionären durch Polizei und Justiz von einer Genehmigung der zuständigen Polizeistelle abhängig machte.

Unter dem von Parteiseite gern gewählten Blickwinkel des Vergleichs mit dem Staat wies der strafrechtliche Schutz der Partei allerdings immer noch einige, wenn auch nicht besonders große Lücken auf. So war die Anwendbarkeit einiger Tatbestände des Strafgesetzbuches auf die Partei mindestens zeitweise umstritten:

Das gilt etwa für die Amtsanmaßung<sup>78</sup>. Während einige Gerichtsentscheidungen sich für die mindestens analoge Anwendung aussprachen, schwankte die Kommentarliteratur noch in den letzten Kriegsjahren zwischen ausdrücklicher Ablehnung und ebenso ausdrücklicher Bejahung der Anwendung<sup>79</sup>.

Heftige Kritik<sup>80</sup> löste eine Entscheidung des Reichsgerichts zu § 133 StGB<sup>81</sup> aus. Es lehnte die Bestrafung wegen Verwahrungsbruchs in einem Falle ab, in dem ein Ortsgruppenkassenleiter ihm zum Umtausch gegen Mitgliedsbücher übergebene Mitgliedskarten vernichtet hatte, um die Unterschlagung von Beitragsgeldern zu verdecken. Die NSDAP sei zwar Körperschaft des öffentlichen Rechts, aber keine Behörde, so daß nicht angenommen werden könne, daß sich bei ihr Gegenstände in „amtlicher Verwahrung“ befänden<sup>82</sup>. Ein Mitarbeiter des Reichsrechtsamtes der NSDAP nahm diese Ausführungen in einer kritischen Anmerkung zum Anlaß für erneute Angriffe auf § 1 Abs. 2 des Einheitsgesetzes. Das Reichsgericht habe aus der Qualifikation der Partei als Körperschaft des öffentlichen Rechts gefolgert, die Rechtsstellung der Partei sei eine mindere als die des Staates. Das Einheitsgesetz habe der Partei jedoch lediglich die Teilnahme am Rechtsverkehr in einer Form ermöglichen sollen, die ihr adäquater sei als die des eingetragenen Vereins. Unmöglich sei es, aus dieser Bezeichnung Folgerungen zu ziehen, die im Widerspruch zu den tatsächlichen praktisch-politischen Verhältnissen stünden<sup>83</sup>.

Schon recht früh sah das Reichsgericht auch Urkunden der Partei als öffentliche Urkunden an<sup>84</sup>. Nach dem Erlass des § 2 StGB 1935<sup>85</sup>, der ausdrücklich die Analogie zuungunsten des Angeklagten zuließ, konnten die Gerichte sich auf die entsprechende Anwendung eines Tatbestandes zurückziehen und so der Entscheidung der heiklen Frage ausweichen, wie die Partei zu behandeln sei. So wandte das Reichsgericht 1937 den § 164 StGB<sup>86</sup> analog auf Anschuldigungen bei den Gauleitungen der Partei an<sup>87</sup>.

### 3. Rechtliche Vergünstigungen für die NSDAP

Ebenso wie der strafrechtliche Schutz orientierte sich die Inanspruchnahme von Vergünstigungen durch die Partei am Vorbild des Staates. Die folgenden Beispiele können nur andeuten, wie zahlreich die Privilegien waren:

In einem von Autoren, die der Partei nahestanden, immer wieder gern zitierten Urteil wandte das Oberlandesgericht Karlsruhe § 570 BGB<sup>88</sup> auf einen SS-Arzt an. Die erleichterte Kündigungsmöglichkeit bei Versetzung müsse auch der NSDAP zugute kommen; die in der Partei und ihren Gliederungen hauptamtlich angestellten Persönlichkeiten seien in ihren Aufgaben in weitestgehendem Maße der Tätigkeit eines Beamten angeglichen. Bei der „Bedeutung, die der Partei im Staats- und Volksganzen zukommt, wäre es für sie eine unerträgliche Hemmung, wenn den höheren Zwecken die Bindung durch Mietverträge entgegenstünde“<sup>89</sup>.

Parteijuristen vertraten die Auffassung, daß in gleicher Weise eine entsprechende Anwendung der ZPO-Vorschriften über die Pfändung von Beamtengehältern<sup>90</sup> geboten sei. 1939 wurde dazu allerdings noch festgestellt, daß sich „bedauerlicherweise die Mehrzahl der Vollstreckungsgerichte diese Erkenntnis noch nicht zu eigen gemacht“ habe<sup>91</sup>.

Ebenfalls auf eine Gerichtsentscheidung geht die Befreiung der Partei von Gerichtsgebühren zurück. In einem Beschluß vom 20. Februar 1934 führte das Landgericht Hannover aus, die Gebührenbefreiung in entsprechender Anwendung des § 90 GKG<sup>92</sup> ergebe sich zwar nicht bereits aus der Eigenschaft der Partei als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die NSDAP stehe dem Staat aber ihrem Wesen nach so nahe, daß die Gebührenbefreiung geboten sei<sup>93</sup>. Fünf Monate später, im Juli 1934 stellte der Reichsjustizminister die NSDAP im Gerichtskostenrecht dem Reich gleich<sup>94</sup>, eine Regelung, die 1936 ins Gerichtkostengesetz übernommen wurde<sup>95</sup>.

Während die Impulse für die Anwendung von Privilegierungsvorschriften bei § 570 BGB und 90 GKG von den Gerichten ausgingen, scheint die im Jahre 1935 erfolgte gesetzliche Befreiung der Partei von der Grundsteuer<sup>96</sup> auf eine Initiative des Reichsschatzmeisters zurückzugehen. Jedenfalls erklärte dieser dazu in einem 1936 erschienenen Aufsatz:

„Wenn ich auch das Gesetz betr. die Befreiung des Grundbesitzes der NSDAP von der Grundsteuer und der Gebäudeentschuldungssteuer veranlaßt habe, so muß und will die NSDAP als große Vermögensträgerin ihre Steuerpflicht erfüllen.“<sup>97</sup>

In der Tat scheint es im übrigen steuerliche Entlastungen für die NSDAP im wesentlichen nur im Rahmen ohnehin bestehender Vorschriften gegeben zu haben<sup>98</sup>. Die relative Stärke der Finanzverwaltung gegenüber der Partei<sup>99</sup> mag man auch daran erkennen, daß für die Juristen im Stabe des Reichsschatzmeisters noch 1941 Anlaß bestand, die Frage der Gemeinnützigkeit der Partei im Steuerrecht zu erörtern<sup>100</sup>. Kaum überschaubar sind die Vergünstigungen, die der Partei im Verwaltungsrecht eingeräumt wurden. Nur einige Beispiele seien genannt:

Wie das Reich und die Länder bedurfte die Partei keiner baupolizeilichen Genehmigung, wenn ihre Bauten von einem Beamten des höheren bautechnischen Dienstes beaufsichtigt wurden<sup>101</sup>.

Nach der Straßenverkehrsordnung durften geschlossene Verbände der NSDAP und ihrer Untergliederungen wie die der Wehrmacht und der Polizei nur durch Fahrzeuge im Feuerwehrdienst unterbrochen oder sonst in der Bewegung gehindert werden. Der Obersten SA-Führung wurde für ihre Dienstwagen der Gebrauch mehrtöniger Signalinstrumente durch einen Erlaß des Reichsverkehrsministers genehmigt<sup>102</sup>.

Ebenfalls durch Runderlaß wurden die Polizeibehörden praktisch verpflichtet, Funktionären der NSDAP und Mitgliedern von SA und SS auf einen von den zuständigen Parteistellen unterstützten Antrag einen Waffenschein auszustellen<sup>103</sup>. Bei öffentlichen Sammlungen der NSDAP ersetzte die Genehmigung des Reichsschatzmeisters die sonst notwendige behördliche Genehmigung<sup>104</sup>.

Aufs Ganze betrachtet sind die Vergünstigungen für die NSDAP wohl weniger das Ergebnis einer systematischen Politik als die Summe zahlreicher ad-hoc-Entscheidungen.

#### 4. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Funktionären der NSDAP

Für die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Funktionären der Partei wie auch für die noch zu behandelnde Frage der Amtshaftung sind Bestrebungen von Bedeutung, den Begriff des Beamten ausschließlich für die Beamten im staatsrechtlichen Sinne zu reservieren und an die Stelle der ungleich weiter gefaßten Beamtenbegriffe des Strafrechts und des Amtshaftungsgesetzes den Begriff des Amtsträgers zu setzen<sup>105</sup>. Amtsträger sollten neben den Funktionsträgern des Staates – also nicht nur den Beamten – auch die der Partei, nach anderer Auffassung auch die der ständischen

Organisationen sein. Bei Verwirklichung dieser Konzeption entstanden zwei Abgrenzungsprobleme: Der Kreis der Amtsträger der Partei mußte festgelegt werden. Weder der Führer selbst noch das einfache Parteimitglied konnten dazugechnet werden. Gegenständlich mußten schon zur Vermeidung gerichtlicher Nachprüfung sog. politische Maßnahmen ausgeschieden werden. Während über die Einführung des Amtsträgerbegriffs schnell Einigkeit erzielt wurde, blieben die Abgrenzungsprobleme von einer einvernehmlichen Lösung weit entfernt<sup>106</sup>.

Diese theoretische Diskussion deutete sich allerdings erst an<sup>107</sup>, als das Urteil des zweiten Senats des Reichsgerichts vom 17. Juni 1935 erging. Ein Sturmführer der SA hatte als Vertreter des Sturmbannführers 156 Reichsmark Spendengelder an sich genommen und für sich verbraucht. Das Reichsgericht verurteilte ihn wegen Unterschlagung, lehnte eine Verurteilung wegen Amtsunterschlagung aber ab<sup>108</sup>. Der zweite Senat setzte sich damit in Widerspruch zum dritten, der in einem obiter dictum einen Bannführer der Hitlerjugend als Beamten angesehen hatte<sup>109</sup>, und zum vierten Senat, der sich dieser Auffassung in einem unveröffentlichten Urteil ebenfalls für einen Funktionär der Hitlerjugend angeschlossen hatte<sup>110</sup>.

Ausführlich setzte sich das Urteil mit der Auffassung des Landgerichts auseinander. Dieses hatte die Beamteneigenschaft des Sturmführers damit begründet, seit dem Einheitsgesetz sei die Partei die Trägerin des deutschen Staatsgedankens und ihre aus der Staatsgewalt abgeleitete Tätigkeit diene der Verwirklichung staatlicher Zwecke. Das Landgericht, so führte das Reichsgericht aus, verkenne das Wesen der Partei. Mit zahlreichen Zitaten von Hitler und Frick, aber auch von Staatsrechtslehrern belegte es, daß die Partei ihre Tätigkeit nicht aus der Staatsgewalt ableite; vielmehr schaffe sie sich ihren Staat<sup>111</sup>. Diese Ausführungen fanden den ungeteilten Beifall des Schrifttums.

Kritisiert wurde jedoch, daß das Reichsgericht im Ergebnis die Anwendung des § 359 StGB<sup>112</sup> ablehnte<sup>113</sup>. Daß die Partei Körperschaft des öffentlichen Rechts sei – so das Reichsgericht –, gestatte keinen Schluß auf die Beamteneigenschaft ihrer Funktionsträger; als Beispiel erwähnte der Senat in diesem Zusammenhang die Krankenkassen, was im Schrifttum als besonders deplaciert empfunden wurde<sup>114</sup>. Im übrigen sei die Partei ja auch keine gewöhnliche öffentlich-rechtliche Körperschaft. Die Tätigkeiten der Bewegung, in so hervorragendem Maße eine jede im neuen Staat der Verwirklichung staatlicher Zwecke diene, seien nicht aus der Staatsgewalt herzuleiten<sup>115</sup>.

Die Kritik an diesen Argumenten berief sich darauf, der Gesetzeszweck des § 359 StGB, Personen mit besonderer Verantwortung bei Vergehen härter zu bestrafen als andere, treffe gerade auch für die Amtsträger der Partei<sup>116</sup> zu.

Hinter der Kritik an dem Urteil des Reichsgerichts und dem Verlangen, die Parteifunktionäre den Amtsdelikten zu unterstellen, standen verschiedene Beweggründe. In seiner Reichstagsrede nach dem sog. Röhmputsch hatte Hitler erklärt:

„Wer selbst eine höhere Stellung wünscht, muß dieser Forderung durch eine erhöhte Leistung entsprechen. Das Primitivste, was von ihm gefordert werden kann, ist, daß er in seinem Leben der Mitwelt gegenüber kein schmachliches Beispiel gibt. Ich wünsche daher auch nicht, daß Nationalsozialisten wegen solcher Delikte milder bestraft werden als sonstige Volksgenossen, sondern ich erwarte, daß ein Führer, der sich so vergißt, strenger bestraft wird als im gleichen Fall ein unbekannter Mann.“<sup>117</sup>

Neben solche Überlegungen traten ganz praktische Gründe:

„Vom Standpunkt des Reichsschatzmeisters, der dem Führer für die Sauberkeit der Verwaltung der Partei verantwortlich ist, muß gefordert werden, daß die Amtsträger der Partei bei allen Vermögensdelikten zum Schaden der Bewegung den Beamten des Staates grundsätzlich gleichgestellt, somit nach den Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches über Verbrechen und Vergehen im Amt bestraft werden.“<sup>118</sup>

Auch Staturerwägungen spielten wieder eine Rolle:

„Wenn man die staatlichen Beamten unter schärfere Strafdrohungen stellt als die Amtsträger der Partei, so spricht man zugleich der staatlichen Behördenorganisation eine höhere öffentliche Funktion als der Partei zu.“<sup>119</sup>

In diesem letzten Satz klingt ein Gesinnungsmoment an, das in der Kritik Otto Koellreuters fast drohend betont wird:

„In einem völkischen Staate führt man keine Disputationen über Begriffe, sondern man erfüllt sie mit neuem Inhalt. Darin besteht die Aufgabe der Rechtsprechung in einem Staate, mit dessen Führung sie sich absolut verbunden fühlt.“<sup>120</sup>

Im Schrifttum hat Mezger in dem von Frank herausgegebenen Nationalsozialistischen Handbuch für Recht und Gesetzgebung, das etwa gleichzeitig mit dem Urteil erschien, eine andere Auffassung vertreten. Er lehnt die Anwendung des § 359 StGB auf Amtsträger der NSDAP ab, weil damit das Wesen und die Bedeutung der NSDAP verkannt und versucht werde, sie mit veralteten Denkformen in gesetzliche Kategorien zu zwingen, die ihre freie Entfaltung als eine den Staat tragende Bewegung hemme. Die Anwendung des § 359 StGB müsse zu einer „unleidlichen justizförmigen Überwachung der Politik seitens der Gerichte führen.“<sup>121</sup> Trotz der doch wohl recht großen Verbreitung des Frank'schen Handbuchs spielen die Äußerungen Mezgers im späten Schrifttum keine Rolle.

Ähnlich wie Mezger argumentierte Neeße in der, soweit ersichtlich, einzigen zustimmenden Anmerkung zu dem Urteil. Im geltenden auf die Ausübung von Staatsgewalt abstellenden Recht müßten Partei und Staat deutlich unterschieden werden, weil die Partei ihre Hoheitsgewalt nicht vom Staat ableite<sup>122</sup>. Einige Monate später sah sich Neeße aber offenbar genötigt, an gleicher Stelle noch einmal das Wort zu ergreifen. Gegen die inzwischen vorgebrachte Kritik blieb er bei seiner Auffassung, die klare Trennung von Partei und Staat sei zu begrüßen. Er räumte allerdings die Notwendigkeit gleicher Bestrafung von „Amtsträgern“ der Partei und des Staates ein; diese müsse jedoch bei der Kritik des Urteils außer Betracht bleiben; ihr könne innerhalb der bestehenden Strafrahmen auch außerhalb der Amtsdelikte Rechnung getragen werden<sup>123</sup>.

Welche Wirkung die Reaktion des Schrifttums auf die Rechtsprechung gehabt hat, läßt sich schwer ausmachen. Am 5. August 1935 – also noch bevor die Kritik an dem Urteil vom 17. Juni laut werden konnte – schloß sich der sechste Strafsenat der Auffassung des zweiten an<sup>124</sup>. Noch im Jahre 1943 brachte der Kommentar von Schwarz den Satz: „ein SA-Führer ist nicht schon als solcher ohne weiteres Beamter“ unter Hinweis auf die Entscheidung des zweiten Strafsenats, ohne die Kritik an diesem Urteil auch nur zu erwähnen<sup>125</sup>. Praktisch dürfte das Problem auch hier wieder in vielen Fällen so gelöst worden sein, wie dies der fünfte Senat Ende 1937 im Falle eines Funktionärs der NS-Volkswohlfahrt tat, der sich für die Zuteilung von Gaben Liebedienste erweisen ließ: Ohne nähere Auseinandersetzung mit der früheren Rechtsprechung wurden die Bestechlichkeitsvorschriften entsprechend angewandt<sup>126</sup>.

## 5. Die NSDAP im Amtshaftungsrecht

Anders als die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Parteifunktionäre nach den Beamtendelikten war die Anwendung des Staatshaftungsrechts auf die Partei, lange bevor dazu eine höchstrichterliche Entscheidung ergangen war, in Rechtsprechung und Schrifttum auf breiter Front umstritten<sup>127</sup>. In dieser Situation hatte der 3. Zivilsenat des Reichsgerichts am 17. Februar 1939 über die eingangs erwähnte Klage der Witwe Martha Feller gegen Dr. Anton Koch und zugleich über die Anwendung der Amtshaftungsregeln auf die Streithelferin der Klägerin zu entscheiden. Der Senat schloß sich der Auffassung des Berufungsgerichts an, bejahte die Haftung der Partei nach § 839 BGB und Art. 131 WRV und wies die Klage ab<sup>128</sup>.

Grundlage dieser Entscheidung war die Annahme, daß Art. 131 WRV fortgelte. Abs. 1. S. 1 dieser Vorschrift lautete:

„Verletzt ein Beamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so

trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst der Beamte steht.“

Das Reichsgericht konnte dazu feststellen, daß diese Vorschrift fortgelte, sei allgemein anerkannt, „obgleich die Weimarer Verfassung als solche durch den Umbruch im Jahre 1933 ihre Gültigkeit verloren hat.“ Der Leiter des Rechtsamtes des Reichsschatzmeisters stellte diesen Konsens allerdings nach der Entscheidung in Frage, als er in einer Anmerkung zu dem Urteil schrieb, die Weimarer Reichsverfassung habe für das nationalsozialistische Volksrecht weder formell noch materiell Bedeutung<sup>129</sup>. An anderer Stelle meinte er:

„Es kann einem rechtskundigen Nationalsozialisten nicht eingehen, daß die NSDAP eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne einer Bestimmung der Weimarer Verfassung sein soll. Es ist für die NSDAP untragbar, daß sie auf irgendeinem Gebiete oder in irgendeiner Beziehung ihre besondere rechtliche Stellung in der gesamtvölkischen Rechtsordnung von der Weimarer Verfassung ableitet, hat doch der ganze Rechtskampf der Bewegung zu einem wesentlichen Teil der Beseitigung dieser Weimarer Verfassung gegolten.“<sup>130</sup>

An die Spitze der eigentlichen Begründung seines Urteils stellte das Reichsgericht einige Überlegungen zum Gesetzeszweck der Staatshaftungsvorschriften; die Gerechtigkeit gebiete den Ausgleich schuldhaft bei der Ausübung öffentlicher Gewalt angerichteter Schäden durch den Verband, in dessen Dienst die öffentliche Gewalt ausgeübt worden sei. Damit erhalte der Geschädigte zugleich einen leistungsfähigen Schuldner und der Schädiger werde von der unmittelbaren Haftung befreit. In ihren Grundgedanken entspreche diese Regelung – so wurde auch im Schrifttum mehrfach betont – auch nationalsozialistischem Gedankengut<sup>131</sup>.

Von Seiten der Partei wurde gegen diese Überlegungen eingewandt, für die Geschädigten sei die Haftung der NSDAP ohne praktische Bedeutung, weil die Partei „überall dort, wo dies vom gesunden Volksempfinden oder von den besonderen Umständen des einzelnen Falles gefordert“ werde, den Schädiger instand setze, seiner Ersatzpflicht zu genügen. Dazu wurde auf die bestehende Haftpflichtversicherung mit weitgehendem Versicherungsschutz für die Amtsträger und Mitglieder der Partei hingewiesen<sup>132</sup>.

Nach einigen Bemerkungen zur rechtlichen Entwicklung der NSDAP zitierte das Reichsgericht dann § 1 Abs. 2 des Einheitsgesetzes. Von entscheidender Bedeutung sei hier allein die Bestimmung, die Partei sei Körperschaft des öffentlichen Rechts. Damit habe sie vom Führer eine Rechtsform erhalten, durch die sie mit den gleichen Rechten und Pflichten wie andere Körperschaften in den allgemeinen Rechtsverkehr hineingestellt worden sei. Natürlich besitze die Partei unter den Körperschaften eine

Sonderstellung. Das zwinge aber entgegen dem Vorbringen der Revision nicht dazu anzunehmen, § 1 Abs. 2 des Einheitsgesetzes habe der Partei lediglich die Teilnahme am Rechtsverkehr in der Weise ermöglichen sollen, daß nur solche Gesetzesbestimmungen auf sie anwendbar seien, deren Tatbestand zu setzen oder nicht zu setzen in ihrem freien Willen liege. Ebenso lehnte der Senat das Argument ab, die Unterstellung der Partei unter das Staatshaftungsrecht führe zu einer unerträglichen Einmischung der staatlichen Gerichte in die inneren Angelegenheiten der Partei<sup>133</sup>.

Beide Argumente hätten konsequent fortgedacht dazu geführt, daß die Partei nur noch sehr eingeschränkt der Rechtsprechung unterworfen gewesen wäre. Das Reichsgericht berief sich in diesem Zusammenhang auf das Reichsarbeitsgericht, das in einer Entscheidung festgestellt hatte, die Anwendung staatlichen Rechts auf die Partei werde nicht dadurch ausgeschlossen, daß die NSDAP als solche über dem Staat stehe<sup>134</sup>. Die Verwendung des Einmischungsarguments gegen die Amtshaftung war im übrigen auch deshalb wenig überzeugend, weil diesem Gesichtspunkt bei der Anwendung der Beamtentatbestände auf Parteifunktionäre keine Bedeutung beigegeben wurde<sup>135</sup>.

Ob die auch schon in anderen Verfahren vorgetragene Besorgnis der NSDAP wegen der wirtschaftlichen Folgen der Staatshaftung<sup>136</sup> begründet waren, ließ das Reichsgericht dahingestellt. Es könne nicht Aufgabe der Gerichte sein, die Folgen der Amtshaftung erträglich zu gestalten. Wenn sie wirklich so verhängnisvoll würden, so bleibe an maßgeblicher Stelle zu erwägen, ob eine andere gesetzliche Regelung zu treffen sei, etwa indem das Reich die Haftung übernehme<sup>137</sup>.

Dazu merkte der bereits mehrfach erwähnte Hauptamtsleiter Lingg an, eine solche rechtspolitische Überlegung habe völlig auszuschneiden. Die NSDAP nehme die Wiedergutmachung von Schäden, die durch ihre Angehörigen verursacht seien, selbst in die Hand<sup>138</sup>. So empfindlich war die Partei allerdings nicht immer gewesen. Das Ende 1934 erlassene Gesetz zum Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche<sup>139</sup> beschränkte nicht nur für Ansprüche „aus einer Handlung, die mit der nationalsozialistischen Erhebung und Staatterneuerung zusammenhängt“, den Rechtsweg und ersparte damit der Partei die Peinlichkeit gerichtlicher Erörterung von Übergriffen in der „Kampfzeit“, sondern es sah zugleich einen billigen Ausgleich solcher Schäden durch das Reich vor.

Im Einklang mit der einhelligen Meinung im Schrifttum nahm das Reichsgericht „Maßnahmen der politischen Führung“ von der Haftung aus. Was darunter zu verstehen war, wurde nicht näher erläutert. Es findet sich lediglich der Hinweis, für eine Nachprüfung solcher Akte fehle der Rechtsweg<sup>140</sup>.

Das Urteil des Reichsgerichts hat, obwohl anfangs stark kritisiert, den bestehenden Meinungsstreit praktisch wohl beigelegt<sup>141</sup>. Jedenfalls konnte das Reichsgericht im Oktober 1943 feststellen, die grundsätzliche Anwendung der Amtshaftungsvorschriften müsse weiter bejaht werden, auch wenn § 1 Abs. 2 des Einheitsgesetzes

durch den Führererlaß vom 12. Dezember 1942 aufgehoben sei. Diese auch von der beklagten Partei nicht bestrittene Auffassung stützte es darauf, daß die Partei nach dem Führererlaß am allgemeinen Rechtsverkehr nach Maßgabe der für den Staat geltenden Rechtsvorschriften teilnehme<sup>142</sup>.

Bei einer Bewertung des Urteils in Sachen Feller und NSDAP gegen Dr. Koch wird man nicht davon sprechen können, das Gericht habe am 17. Februar 1939 „die Nazipartei dem Staat schlechthin gleichgestellt“<sup>143</sup>. Abgesehen davon, daß nicht von einer Gleichstellung „schlechthin“ die Rede sein kann, ist der in dieser Formulierung mitschwingende Vorwurf der Unterwerfung unter die Wünsche der Partei so nicht gerechtfertigt. Ebenso wenig ist das Urteil aber ein Akt juristischen Widerstandes.

#### IV. Zusammenfassung und Schluß

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die praktische rechtliche Behandlung der NSDAP nicht unter einem einheitlichen Konzept stand, sondern sich als Summe von Einzelentscheidungen ergab. Die allerdings keineswegs konsequent beachtete Maxime dabei war, die Partei dem Staat gleichzubehandeln, soweit das für sie vorteilhaft war. Wo die Vorteile der NSDAP lagen, wurde, wie vor allem das Beispiel der Amtshaftung zeigt, in wichtigen Bereichen nicht autoritativ bestimmt, sondern man überließ diese Entscheidung einem sich stark selbst steuernden Diskussionsprozeß. Gottfried Neesse hat die Grundzüge dieser teils improvisatorischen, teils nachvollziehenden Rechtspolitik so ausgedrückt:

„Die nationalsozialistische Führung ist nicht gewillt, in Gesetzen und Verordnungen rechtlich bindend festzulegen, was noch ganz der lebendigen Entwicklung vorbehalten sein soll. Jede Beschränkung des Wirkungskreises der Partei muß jetzt und noch auf lange hinaus vermieden werden, und nur das soll in starre Formen des Rechts gebannt werden, was sich aus dem Geschehen heraus als feststehende Tatsache ergeben hat.“<sup>144</sup>

Denselben Gedanken formulierte Carl Schmitt knapper so:

„Von Punkt zu Punkt, von Schritt zu Schritt wurde im entscheidenden Augenblick eine Regelung getroffen und dann das weitere der lebendigen Entwicklung überlassen.“<sup>145</sup>

Die durch das Einheitsgesetz in Richtung auf einen Einbau der NSDAP in den Staat entschiedene Frage des Rechtscharakters der Partei wurde durch den Führererlaß im Dezember 1942 nach neunjähriger Diskussion zugunsten der Kräfte in der NSDAP

entschieden, die jede Einbeziehung in das staatliche Normensystem ablehnten. Für den hier betrachteten Komplex der rechtlichen Stellung und Behandlung der NSDAP im „Dritten Reich“ wird man bestätigen können, daß das Wort, die Partei befehle dem Staat<sup>146</sup>, stets nur auf Teilaspekte zutraf<sup>147</sup>. Die Rechtsstellung der NSDAP gehörte, wie Otto Kirchheimer bereits 1941 gesagt hat, zu jenen „Grenzgebieten, wo die Verteilung der Macht zwischen den Herrschenden noch nicht endgültig festgelegt ist. Die Justiz kann in die Sphäre der Partei eindringen und mit unterschiedlichem Erfolg versuchen, die allgemeinen Grundsätze zivil- und strafrechtlicher Verantwortlichkeit auf die Handlungen von Parteifunktionären anzuwenden.“<sup>148</sup> Dieses machtpolitische Niemandsland war aber schmal. Nicht zufällig betrafen die zitierten Entscheidungen zum Amtshaftungsrecht ausschließlich Verkehrsunfälle. Alles bei gerichtlicher Erörterung für die Machthaber Lästige blieb als „politisch“ außerhalb des Zugriffs der Justiz.

#### Anmerkungen

- 1 RGZ 160, 193; die Namen ergänzt nach Anton LINGG, Die Verwaltung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, Diss. Heidelberg–München 1939, S. 35 Anm. 81.
- 2 Gottfried NEESSE, Das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat, Dresden 1934, S. 27; DERS., Partei und Staat, Hamburg 1936, S. 31; DERS., Die Rechtsnatur der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ZStW 1935, S. 709.
- 3 Ernst Rudolf HUBER, Die Rechtsgestalt der NSDAP, Deutsche Rechtswissenschaft 1939, 314f.
- 4 HUBER (Fn. 3) S. 316f.; NEESSE, Gesetz (Fn. 2) S. 27ff.
- 5 Ausführliche Zitate bei NEESSE, Gesetz (Fn. 2) S. 28f.
- 6 So vermutet NEESSE, Partei und Staat (Fn. 2) S. 32; DERS. (Fn. 2) ZStW 1935, 711.
- 7 HUBER (Fn. 3) S. 315; NEESSE, Partei und Staat (Fn. 2) S. 31.
- 8 Vgl. Franz Xaver SCHWARZ, Führung und Verwaltung in der NSDAP, DR 1936, 299; LINGG (Fn. 1) S. 72ff.
- 9 Werner TEGTMEYER, Zur Frage der Rechtsstellung der NSDAP, DR mit JW 1939, 1998 (2000).
- 10 NEESSE, Partei und Staat (Fn. 2) S. 32 Anm. 1.
- 11 RGBL. I. S. 1016; zum Echo auf das Gesetz in einer großen juristischen Zeitschrift vgl. ULE, Das Reichsverwaltungsblatt 1933–1945, DVBl. 1985, 482 (489).
- 12 NEESSE, Partei und Staat (Fn. 2) S. 35; FABRICIUS, in: Pfundtner/Neubert, Das neue deutsche Reichsrecht, Anm. 2 zu § 1 des Einheitsgesetzes; Gottfried NEESSE, Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei – Versuch einer Rechtsdeutung, Stuttgart 1935 S. 129; Ernst Rudolf HUBER, Verfassung, Hamburg 1937 S. 164; ULE, Die NSDAP als Partei im Zivilprozeß, JR 1934, 251; dazu auch Martin BROZAT, Der Staat Hitlers, München 1969, S. 263f.
- 13 Vgl. etwa auch Frhr. VON BRANCA, Der Staatsgedanke des Dritten Reiches, München 1934, S. 30, wo von „verfassungsrechtlichem Einbau“ und „Verschmelzung“ die Rede ist.

- 14 Reichsanzeiger Nr. 284 v. 5. 12. 1933; ebenso Otto KOELLREUTTER, Deutsches Verfassungsrecht, 2. Aufl., Berlin 1936 S. 156.
- 15 BROSZAT (Fn. 12) S. 263.
- 16 FRICK, Der Neubau des Dritten Reiches, Berlin 1934, S. 13; a. a. O. S. 14 heißt es noch weitergehend, die Bewegung sei durch Einheitsgesetz zur „Staatseinrichtung“ geworden.
- 17 FABRICIUS (Fn. 12), Einführung zum Einheitsgesetz; NEESE, Gesetz (Fn. 2) S. 7; Carl Dietrich BRACHER, Die deutsche Diktatur, 6. Aufl., Köln 1969 S. 252 spricht von „Fiktion“.
- 18 Zit. nach Ulrich SCHEUNER, Die nationale Revolution, AöR n.F. Bd. 24 (1934) S. 261 (323); zit. auch bei NEESE, Gesetz (Fn. 2) S. 50.
- 19 Siehe dazu BRACHER (Fn. 17) S. 250f.; TYRELL, in: Nationalsozialistische Diktatur, hrsg. von Bracher/Fischer/Jaebobsen, Bonn 1983 S. 64f.; E. N. PETERSON, Die Bürokratie und die NSDAP, Staat 1967, 151 (167).
- 20 SCHULZ, in: Bracher, Schulz, Sauer, Die nationalsozialistische Machtergreifung, 2. Aufl. Köln 1962 S. 474f.; BRACHER (Fn. 17) S. 252.
- 21 Etwa REUSS, Partei und Staat im Dritten Reich, JW 1935, 2314 (2316); Anton LINGG, Die rechtliche Stellung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, DR 1936, 28 (32).
- 22 Frhr. VON BRANCA (Fn. 13) S. 29; Otto MEISSNER/Georg KAISENBERG, Staats- und Verwaltungsrecht im Dritten Reich, Berlin 1935 S. 31.
- 23 „Die Partei hat jahrelang gegen den Staat gekämpft, es hat erst einige Zeit gedauert, bis die Bewegung aus vollem Lauf hat gebremst werden können.“ SOMMER, in: Deutsches Verwaltungsrecht, hrsg. von Hans Frank, München 1937 S. 169; vgl. auch KOELLREUTTER (Fn. 14) S. 153; siehe dazu auch BRACHER (Fn. 17) S. 254ff.
- 24 Vgl. dazu das Ley-Zitat bei NEESE, Gesetz (Fn. 2) S. 27; LAMMERS, Partei und Staat, RVBl. 1938, 609; REDELBERGER, Die Einheit von Partei und Staat, RVBl. 1940, 130.
- 25 Dazu BRACHER (Fn. 20) S. 218.
- 26 Vgl. die Zusammenstellung bei Peter DIEHL-THIELE, Partei und Staat im Dritten Reich, München 1969 S. 17ff.
- 27 HILDEBRAND, in: Die nationalsozialistische Diktatur (Fn. 19) S. 73ff. m. w. Nachw.
- 28 Frhr. Max DU PREL, Partei und Staat, DR 1934, 429 (430).
- 29 Zit. bei LINGG (Fn. 21), DR 1936, 33.
- 30 Carl SCHMITT, Ein Jahr nationalsozialistischer Verfassungsstaat, DR 1934, 27 (29).
- 31 KOELLREUTTER (Fn. 14) S. 155; vgl. auch NEESE, Gesetz (Fn. 2) S. 10f.; FABRICIUS (Fn. 12) Einführung zum Einheitsgesetz.
- 32 RGBl. I S. 502; dazu ULE, die Rechtsstellung der NSDAP nach der Verordnung vom 29. März 1935, RVBl. 1935, 453 ff.
- 33 REUSS (Fn. 21), JW 1935, 2315 spricht davon, die „mancherorts gezogene Folgerung . . . daß fortan auch die Partei der Aufsicht des Staats unterstellt sei“, habe nahegelegen.
- 34 Carl SCHMITT, Staat, Bewegung, Volk, Hamburg 1933 S. 20.
- 35 SOMMER (Fn. 23) S. 174; C. HAIDN, L. FISCHER, Das Recht der NSDAP, München 1938, S. 57 m. w. Nachw.; MEISSNER/KAISENBERG (Fn. 22) S. 32; NEESE, Gesetz (Fn. 2) S. 42 m. w. Nachw.; NEESE, NSDAP (Fn. 12) S. 131; dazu auch BROSZAT (Fn. 12) S. 264.
- 36 LINGG (Fn. 1) S. 28 m. w. Nachw.; Gottfried NEESE, Das Verhältnis von Partei und Staat nach fünf Jahren nationalsozialistischer Reichsführung, VerwArch 43 (1938) S. 1 (11).
- 37 Ernst Rudolf HUBER, Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches, Hamburg 1939 S. 304.

- 38 BRACHER (Fn. 17) S. 253 spricht in Beziehung auf das Verhältnis von Partei und Staat von einem „Zustand der permanenten Improvisation“.
- 39 SOMMER (Fn. 23) S. 174.
- 40 LINGG (Fn. 21) DR 1936, 30.
- 41 NEESE, Gesetz (Fn. 2) S. 41; REUSS (Fn. 21), JW 1935, 2315 mit einer Zusammenstellung der Formulierungen und w. Nachw.
- 42 NEESE, Partei und Staat (Fn. 2) S. 36; HUBER (Fn. 12) S. 164; die Kommentierung des Einheitsgesetzes in dem Loseblattwerk von PFUNDTNER/NEUBERT (Fn. 12) war dagegen noch unter der Rubrik „Verwaltung“ und nicht „Verfassung“ erfolgt.
- 43 LINGG (Fn. 21), DR 1936, 30.
- 44 NEESE, Partei und Staat (Fn. 2) S. 44; ähnlich Gottfried NEESE, Der Streit um den Begriff der juristischen Person, RVBl. 1936, 393 (395).
- 45 Dazu vgl. PETERSON (Fn. 19), Staat 1967 S. 152f.
- 46 Zu diesem Vorgang auch Gottfried NEESE, Brevier eines jungen Nationalsozialisten, 1933 S. 34.
- 47 Angaben nach dem Lebenslauf in NEESE, NSDAP (Fn. 12) S. 208 und der Verlagsanmerkung in NEESE, Gesetz (Fn. 2) S. 90.
- 48 Fn. 2.
- 49 Vgl. die in Fn. 2, 12, 35, 44, 122, 123 zitierten.
- 50 Franz NEUMANN, Behemoth, Köln 1977 S. 542; zu Neeße äußert sich auch Helmut RIDDER, Zur Verfassungsdoctrin des NS-Staates, KJ 1969, 221 (234 Fn. 25).
- 51 NEESE (Fn. 35), VerwArch 1938, 8.
- 52 NEESE (Fn. 35), VerwArch 1938, 12.
- 53 NEESE, Gesetz (Fn. 2) S. 42.
- 54 RGBl. I S. 583.
- 55 Reinhard HÖHN, Der Führerbegriff im Staatsrecht, DR 1935 296 (300); DERS., Staat und Rechtsgemeinschaft, ZStW 1935, 656 (687f.); DERS., Führer oder Staatsperson?, DJZ 1935 Sp. 67f.; SCHWARZ (Fn. 8), DR 1936, 301; LINGG (Fn. 21), DR 1936, 33; LINGG (Fn. 1) S. 27ff.; RÖHMOLDT, Zum Recht der Partei, DR mit JW 1940, 99 (100); zurückhaltender Theodor MAUNZ, Der Streit um die Körperschaft des öffentlichen Rechts, DVBl. 1936, 1 (2f.) und HUBER (Fn. 12) S. 168; für „Führungsgemeinschaft“ REDELBERGER, NSDAP und Körperschaft des öffentlichen Rechts, RVBl. 1940, 507 (508f.) und MESSERSCHMIDT, Die Partei als Gemeinschaft, RVBl. 1940, 603.
- 56 HÖHN (Fn. 55), DR 1935, 299.
- 57 LINGG (Fn. 1) S. 36; der letzte Satz ist ein Zitat von Höhn.
- 58 NEESE, Partei und Staat (Fn. 2) S. 43f.
- 59 NEESE (Fn. 35), VerwArch 1938, 12f.
- 60 NEESE (Fn. 2), ZStW 1935, 715.
- 61 NEUMANN (Fn. 50) S. 97.
- 62 NEESE (Fn. 35), VerwArch 1938, 30.
- 63 NEESE, NSDAP (Fn. 12) S. 132.
- 64 NEESE, Gesetz (Fn. 2) S. 17.
- 65 Otto SCHWARZ, Erwin NOACK, Die Gesetzgebung des Dritten Reiches, Berlin 1934, S. 12.
- 66 MEISSNER/KAISENBERG (Fn. 22) S. 31.
- 67 SCHMITT (Fn. 34) S. 21.
- 68 Klaus ANDERBRÜGGE, Völkisches Rechtsdenken, Berlin 1978 S. 17.
- 69 RGBl. I S. 733.

- 70 Vgl. RIDDER (Fn. 50), KJ 1969, 238 zur Aversion der Nationalsozialisten dagegen, „die politische Ordnung rechtlich zu fixieren“.
- 71 Vgl. dazu HUBER (Fn. 3), Deutsche Rechtswissenschaft 1939, 322 und NEESSE (Fn. 35), VerwArch 1938, 34f. jeweils m. w. Nachw.
- 72 Ernst FRAENKEL, Der Doppelstaat, Frankfurt 1974 S. 15.
- 73 Ebda.
- 74 Vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 479).
- 75 Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutze der Parteienformen vom 20. 12. 1934 (RGBl. I S. 1269).
- 76 Vom 19. 5. 1933 (RGBl. I S. 285).
- 77 Vom 1. 12. 1936 (RGBl. I S. 994).
- 78 § 132 StGB: „Wer unbefugt sich mit Ausübung eines öffentlichen Amtes befaßt oder eine Handlung vornimmt, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf, wird mit Gefängnis, in schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.“
- 79 Vgl. J. v. OLSHAUSEN, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 12. Aufl., Berlin 1942, § 132 Anm. 4; Otto SCHWARZ, Strafgesetzbuch, 12. Aufl., München 1943, S. 132 Anm. 1; Leipziger Kommentar zum Reichsstrafgesetzbuch, 6. Aufl., Berlin 1944, Anm. 2; Eduard KOHLRAUSCH, Richard LANGE, Strafgesetzbuch, 38. Aufl., Berlin 1944, § 132 Anm. 3 jeweils mit Nachw. zur Rechtsprechung; HUBER (Fn. 37) S. 311.
- 80 Etwa Anton LINGG, Die Verwaltung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, 4. Aufl., München 1941 S. 358; RÖHMHOLDT (Fn. 55), DR mit JW 1940, 99.
- 81 § 133 StGB: „Wer eine Urkunde, ein Register, Akten oder einen sonstigen Gegenstand, welche sich zur amtlichen Aufbewahrung an einem dazu bestimmten Orte befinden, oder welche einem Beamten oder einem Dritten amtlich übergeben worden sind, vorsätzlich vernichtet, beiseite schafft oder beschädigt, wird mit Gefängnis bestraft. Ist die Handlung in gewinnstichtiger Absicht begangen, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.“
- 82 RG, Urt. v. 28. 7. 1939, RGSt 73, 287 (289).
- 83 TEGTMEYER, Urteilsanmerkung, DR mit JW 1939, 1850; vgl. auch TEGTMEYER (Fn. 9), DR mit JW 1939, 1999.
- 84 So für Prämienscheine der Winterhilfslotterie, Urt. v. 17. 10. 1935 (RGSt. 69, 357); Mitgliedsbücher der NSDAP, Urt. v. 7. 5. 1936 (RGSt. 70, 210); politische Unbedenklichkeitszeugnisse, Urt. v. 1. 12. 1936 (RVBl. 1937, 745); Rote Mitgliedskarten der NSDAP, Urt. v. 28. 7. 1939 (RGSt. 73, 287); nicht aber Mitgliedsbücher der Deutschen Arbeitsfront, Urt. v. 27. 10. 1938 (RGSt. 72, 371).
- 85 § 2 StGB 1935: „Bestraft wird, wer eine Tat begeht, die das Gesetz für strafbar erklärt oder nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes und nach gesundem Volksempfinden Bestrafung verdient. Findet auf die Tat kein bestimmtes Strafgesetz unmittelbar Anwendung, so wird die Tat nach dem Gesetz bestraft, dessen Grundgedanke auf sie am besten zutrifft.“
- 86 § 164 Abs. 1 StGB: „Wer einen anderen bei einer Behörde oder einen zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Beamten oder militärischen Vorgesetzten oder öffentlich wider besseres Wissen einer strafbaren Handlung oder der Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht in der Absicht verdächtigt, ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen gegen ihn herbeizuführen oder fort dauern zu lassen, wird wegen falscher Anschuldigung mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.“
- 87 RG, Urt. v. 28. 5. 1937, RVBl. 1937, 745; RG, Urt. v. 14. 6. 1937, ZAKDR 1937, 695.
- 88 § 570 BGB: „Militärpersonen, Beamte, Geistliche und Lehrer an öffentlichen Unterrichts-

- anstalten können im Falle der Versetzung nach einem anderen Orte das Mietverhältnis in Ansehung der Räume, welche sie für sich oder ihre Familie an dem bisherigen Garnison- oder Wohnorte gemietet haben, unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen. Die Kündigung kann nur für den ersten Termin erfolgen, für den sie zulässig ist.“
- 89 OLG Karlsruhe, JW 1935, 3400.
- 90 Auf die Bezüge der Parteifunktionäre sollte § 850 ZPO statt § 850b ZPO angewandt werden.
- § 850 Abs. 1 S. 1: „Die Dienstbezüge der Beamten, der Geistlichen sowie der Ärzte und Lehrer an öffentlichen Anstalten und die Bezüge dieser Personen nach ihrer Versetzung in den dauernden oder einstweiligen Ruhestand oder ihrem sonstigen Ausscheiden aus dem Dienst sind bis zum Betrage von monatlich 150 Reichsmark und, soweit sie diesen Betrag übersteigen, zu zwei Dritteln des Mehrbetrags der Pfändung nicht unterworfen.“
- § 850b Absatz 1 S. 1 ZPO: „Arbeits- und Dienstlohn sowie sonstige wiederkehrend zahlbare Vergütungen für geleistete Arbeiten sind, wenn die zu vergütenden Leistungen die Erwerbstätigkeit des Schuldners vollständig oder zu einem wesentlichen Teil in Anspruch nehmen, bei Auszahlung für Monate oder Bruchteile von Monaten bis zum Betrage von 150 Reichsmark monatlich, bei Auszahlung für Wochen bis zum Betrage von 35 Reichsmark wöchentlich, bei Auszahlung für Tage bis zum Betrage von 5,80 Reichsmark täglich und, soweit sie diese Beträge übersteigen, bis zu einem Drittel des Mehrbetrages der Pfändung nicht unterworfen.“
- 91 LINGG (Fn. 1) S. 271.
- 92 § 90 Abs. 1 GKG: „Von Zahlung der Gebühren sind befreit: das Reich in dem Verfahren vor den Landesgerichten, die Länder in dem Verfahren vor dem Reichsgericht. Die landesgesetzlichen Vorschriften, welche für gewisse Rechtssachen oder gewisse Personen in dem Verfahren vor den Landesgerichten Gebührenfreiheit gewähren, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.“
- 93 Abgedr. bei NEESSE, Gesetz (Fn. 2) S. 43f.; dazu auch LANGE, Gebührenfreiheit der NSDAP, JW 1934, 469.
- 94 Verordnung über die Gebührenfreiheit der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei v. 3. 7. 1934 (RGBl. I S. 582).
- 95 Verordnung v. 27. 3. 1936 (RGBl. I S. 319).
- 96 Gesetz über die Befreiung des Grundbesitzes der NSDAP von der Grundsteuer und der Gebäudeentschuldungssteuer v. 15. 4. 1935 (RGBl. I S. 508).
- 97 SCHWARZ (Fn. 8), DR 1936, 302.
- 98 Vgl. dazu HAIDN/FISCHER (Fn. 35) S. 375 ff.
- 99 Dazu siehe auch PETERSON (Fn. 19) S. 166.
- 100 LINGG (Fn. 80) S. 354.
- 101 Dazu A. BRÜGMANN, Die baupolizeiliche Behandlung öffentlicher Bauten und solcher der Nationalsozialistischen Bewegung, Deutsche Verwaltung 1939, 209.
- 102 Nachw. bei HAIDN/FISCHER (Fn. 35) S. 460.
- 103 Erlaß des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern v. 2. 4. 1935, abgedr. bei HAIDN/FISCHER (Fn. 35) S. 494 ff.
- 104 § 15 Nr. 3 des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlicher Veranstaltungen v. 5. 11. 1934 (RGBl. I S. 1086).
- 105 Dazu und zum folgenden DANNBECK, in: Deutsches Verwaltungsrecht, hrsg. von Hans Frank, München 1937 S. 292 ff.; Erich HÖHNDORF, Beamte und öffentliche Amtsträger, ZStW 1937, 147 ff.; HUBER, Verfassung (Fn. 12) S. 171 ff.; Otto KOELLREUTTER, Öffentliches Amt und Amtsträger im nationalsozialistischen Staate, RVBl. 1935, 785.

- 106 Vgl. dazu NEESSE (Fn. 35), VerwArch 1938, 43; Werner TEGTMEYER, Die Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften auf Parteiamtsträger, DR mit JW 1939, 401 (403); Anton LINGG, Urteilsanmerkung, DR mit JW 1939; 1788 (1789).
- 107 Siehe etwa Frhr. VON BRANCA (Fn. 13) S. 29.
- 108 RGSt. 69, 231.
- 109 RGSt. 68, 20 (22).
- 110 Vgl. RGSt. 69, 238.
- 111 RGSt. 69, 233ff.
- 112 § 359 StGB: „Unter Beamten im Sinne dieses Strafgesetzes sind zu verstehen alle im Dienste des Reichs oder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste eines Bundesstaats auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellte Personen, ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht, desgleichen Notare, nicht aber Advokaten oder Anwälte.“
- 113 E. R. HUBER, Ist ein SA-Führer Beamter im Sinne des § 359 StGB? DJZ 1935, 1022; KOELLREUTTER (Fn. 105), RVBl. 1935, 788; LINGG (Fn. 21), DR 1936, 32; REUSS (Fn. 21), JW 1935, 2317; LINGG (Fn. 1) S. 272 ff.; HAIDN/FISCHER (Fn. 35) S. 62ff.; Ludwig FISCHER, Die rechtliche Stellung der Unterführer der Partei und ihrer Gliederungen, Die Nationalsozialistische Gemeinde 1936, 255.
- 114 HUBER (Fn. 111), DJZ 1935, 1023.
- 115 RGSt. 69, 236 ff.
- 116 Vgl. die oben Fn. 113 Genannten sowie HUBER, Verfassung (Fn. 12) S. 173 f. sowie NEESSE (Fn. 35), VerwArch 1938, 42.
- 117 Zit. bei HÖHNDORF (Fn. 105), ZStW 1937, 164.
- 118 LINGG (Fn. 1) S. 275.
- 119 HUBER (Fn. 113), DJZ 1935, 1023.
- 120 KOELLREUTTER (Fn. 105), RVBl. 1935, 788.
- 121 MEZGER, in: Hans Frank, Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung, München 1935 S. 1393ff.
- 122 Gottfried NEESSE, Die NSDAP in der Rechtsprechung – Ist ein Träger der Bewegung Beamter im Sinne des StGB?, Jugend und Recht 1935, 188.
- 123 Gottfried NEESSE, Nochmal das Reichsgerichtsurteil v. 17. 6. 1935, Jugend und Recht 1936, 66 f.
- 124 JW 1935, 2735.
- 125 SCHWARZ (Fn. 79), § 359 Anm. 1.
- 126 RGSt. 71, 390.
- 127 SCHMITT (Fn. 34) S. 22; HUBER, Verfassung (Fn. 12) S. 175ff.; HAIDN/FISCHER (Fn. 35) S. 86 ff.; Fritz BAUR, Die Zulässigkeit des Rechtswegs bei politischen Streitigkeiten, DR 1939, 51; FISCHER (Fn. 113), NS-Gemeinde 1936, 256 f.; NEESSE (Fn. 35), VerwArch 1938, 42 f.; OLG Stettin, Urt. v. 25. 3. 1936, JW 1937, 241; LG Weimar, Urt. v. 16. 12. 1938, DR mit JW 1939, 241 mit Anm. TEGTMEYER; vgl. auch Rudolf ECHTERHÖLTER, Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte, Bd. 16/II, Die Deutsche Justiz und der Nationalsozialismus, Teil II, Das öffentliche Recht im nationalsozialistischen Staat, Stuttgart 1970 S. 114f. m. w. Nachw.
- 128 RGZ 160, 193 ff.
- 129 LINGG (Fn. 106), DR mit JW 1939, 1788.
- 130 LINGG (Fn. 1) S. 295.
- 131 BAUR (Fn. 127), DR 1939, 51; LINGG (Fn. 1) S. 297; siehe auch OLG Stettin, JW 1937, 243.

- 132 LINGG (Fn. 106), DR mit JW 1939, 1790.
- 133 RGZ 160, 198 ff.
- 134 RAG, Urt. v. 10. 2. 1937, RAGE 18, 165 (170).
- 135 Dieses Argument war von Mezger (Fn. 121) gegen die Anwendung des § 359 StGB auf Funktionäre der Partei vorgebracht worden.
- 136 Vgl. OLG Stettin, JW 1937, 243.
- 137 RGZ 160, 202.
- 138 LINGG (Fn. 106), DR mit JW 1939, 1790.
- 139 V. 13. 12. 1934 (RGBl. I S. 1235).
- 140 RGZ 160, 202; siehe dazu aus dem Schrifttum etwa BAUR (Fn. 127), DR 1939, 54; HUBER, Verfassung (Fn. 12) S. 177; HAIDN/FISCHER (Fn. 35) S. 86 f.; „NSK“, Hoheitsrechte der Partei – unantastbar, JW 1937, 1466; aus der Rechtsprechung OLG Düsseldorf, Urt. v. 10. 7. 1935, DJZ 1935, 1823.
- 141 Interessant ist in diesem Zusammenhang besonders der im Vergleich zu früheren Äußerungen aus dem Reichsrechtsamt der NSDAP sehr vorsichtig argumentierende Beitrag von TEGTMEYER (Fn. 106) sowie die Tatsache, daß die dort Anm. 1 angekündigten zwei Aufsätze nicht erschienen sind, sondern nur ein eher allgemein gehaltener Aufsatz zur Rechtsstellung der NSDAP, der auf die Amtshaftungsfrage ebensowenig speziell eingeht wie auf die Frage der strafrechtlichen Behandlung (9); ablehnend aber noch REDELBERGER (Fn. 55), RVBl. 1940, 509.
- 142 RG, Urt. v. 11. 10. 1943, DR 1944, 118.
- 143 So aber Friedrich Karl KAUL, Geschichte des Reichsgerichts, Bd. IV, Glashütten 1971, S. 65.
- 144 NEESSE, Gesetz (Fn. 2) S. 42; vgl. auch SOMMER (Fn. 23) S. 174.
- 145 SCHMITT (Fn. 30), DR 1934, 28.
- 146 Dazu FRICK, Partei und Staat, Deutsche Verwaltung 1934, 289; KOELLREUTTER (Fn. 14) S. 153.
- 147 BRACHER (Fn. 20) S. 219.
- 148 Otto KIRCHHEIMER, Die Rechtsordnung des Nationalsozialismus, KJ 1971, 356 (366).